

## Merkblatt

### Zur Festlegung der Lehrverpflichtung für akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

#### 1. Vorbemerkung

Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben nach der Lehrverpflichtungsverordnung des Landes Brandenburg (LehrVV) vom 06. September 2002, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 11. Februar 2013, eine **Lehrverpflichtung von bis zu 24 Lehrveranstaltungsstunden (LVS)**. Über den Umfang der Lehrverpflichtung eines/einer Beschäftigten entscheidet der Dekan/die Dekanin bzw. der Präsident/die Präsidentin.

#### 2. Differenzierung des Regeldeputates akademischer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen; Beschluss des Senates (S 6/233) vom 21. Oktober 2015

Nach dem Beschluss des Senates der Universität Potsdam vom 21. Oktober 2015 gilt Folgendes:

Der Dekan/die Dekanin bzw. der Präsident/die Präsidentin legt bei Einstellung bzw. Entfristung die jeweiligen prozentualen Anteile der Tätigkeit in den Bereichen Lehre, Forschung und Service fest. Abhängig hiervon wird die/der Beschäftigte einer der folgenden Gruppen zugeordnet und das Lehrdeputat festgelegt:

Beschäftigte	LVS Standardwert	LVS Untergrenze
1. mit Qualifizierungsmöglichkeit (Promotion, Habilitation)	4	4
2. mit Schwerpunkt Forschung	6	4
3. mit Aufgaben in Lehre und Forschung	11	8
4. mit Schwerpunkt Lehre	18	12
5. mit ausschließlichen Tätigkeiten in der Lehre	24	20

#### 3. Festlegung des Deputats

**Es gelten jeweils die genannten Standardwerte. Soll in dem für eine Gruppe gesetzten Rahmen eine vom Standardwert abweichende Lehrverpflichtung festgelegt werden, so ist dies zu begründen.**

#### 4. Sonderfälle

- Gem. WissZeitVG befristet Beschäftigte mit „Aufgaben in Lehre und Forschung“ erhalten eine Lehrverpflichtung von maximal 11 LVS.
- (Unbefristet) Beschäftigte alten Rechts, für die die LehrVV vom 06.09.2002, geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2008, Anwendung findet, haben weiterhin eine Lehrverpflichtung von 8 LVS, in begründeten Fällen bis 11 LVS.
- Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 TzBfG befristet wird, kann eine von den genannten Vorgaben abweichende Festlegung erfolgen, so dass eine Lehrverpflichtung von mehr als 11 LVS möglich ist.

## 5. Änderung des Deputats

- a. Über Anträge auf Änderung des Lehrdeputates entscheidet der Dekan/der Dekanin bzw. der Präsident/die Präsidentin.
- b. Bei unbefristet Beschäftigten muss der Dekan/die Dekanin bzw. der Präsident/die Präsidentin spätestens alle 4 Jahre die prozentualen Anteile und damit das festgelegte Deputat prüfen und ggf. ändern.
- c. Jede Prüfung und ggf. Änderung der prozentualen Anteile und damit des Deputats ist aktenkundig zu machen.

## 6. Sonstige Anmerkungen

- a. Bei der Festlegung der Lehrverpflichtung ist zu prüfen, ob Lehrveranstaltungen durchgeführt werden sollen mit einem Anrechnungsfaktor < 1 (z. B. Praktika).

Anrechnungsfaktoren sind:

Vorlesung, Seminar, Übung, Kolloquium	1,00
Praktikum, Schulpraktische Übung, Projekt, Geländepraktikum	0,50
Übung Theorie und Praxis der Sportarten	0,67
Hospitation im Schulpraktikum	0,67
Mentoring/Tutoring, Kleingruppenprojekt	0,10
Exkursion	0,33

Es ist sicherzustellen, dass die Anwendung der Anrechnungsfaktoren nicht zu einer Lehrbelastung führt, die 24 Lehrstunden übersteigt.

Bei künstlerischem Einzel- und Gruppenunterricht umfasst eine Lehrveranstaltungsstunde gemäß § 2 Abs. (1) LehrVV mindestens 60 Minuten. Lehrkräfte für instrumentale und vokale Ausbildung haben in der Regel eine Lehrverpflichtung von 24 LVS. Bei einem 60-minütigen Unterricht ist der Anrechnungsfaktor 1,0, bei einem 45-minütigen Unterricht ist der Anrechnungsfaktor 0,75.

- b. Bei Dauerstellen sind die jeweiligen Lehrdeputate und die dazugehörigen Begründungen in den Stellenprofilbeschreibungen des Dauerstellenkonzeptes der Fakultät festzuhalten.
- c. Die genannten Regellehrverpflichtungen (Angabe in Lehrveranstaltungsstunden = LVS) beziehen sich jeweils auf eine Vollbeschäftigung. Bei Teilzeitbeschäftigung ist die Lehrverpflichtung anteilig entsprechend der wöchentlichen Arbeitszeit festzulegen).
- d. Ein/eine Abwesenheitsvertreter/-in erhält das Lehrdeputat der/des Mitarbeiters/-in, der/die vertreten wird.
- e. Die Festlegungen finden für an die Universität Potsdam abgeordnete Beschäftigte entsprechende Anwendung.
- f. Eine Übersicht über die einzelnen **Lehreinheiten** sind unter folgendem Link zu finden:  
<Hier ist noch der Link einzufügen>